

15. 1. Ist die Erlassung eines Teilurteils erforderlich, wenn mit der Klage auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses und auf Leistung des Offenbarungseides die Klage auf Zahlung der geschuldeten Summe verbunden ist, und die Klage begründet erscheint?

2. Sind die Voraussetzungen der Feststellungsklage erforderlich für eine Verurteilung zur Zahlung unter Vorbehalt der Feststellung des Betrages und für die Feststellung einer nicht ziffermäßig bestimmten Geldforderung?

3. Bedarf es zur Feststellung der nicht ziffermäßig bestimmten Forderung eines Pflichtteilsberechtigten auch der Entscheidung über die Anrechnung von Zuwendungen und über die Ausrechnung von Gegenforderungen?

B.P.D. §§ 254. 256.

B.G.B. §§ 2303. 2315. 389.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1904 i. S. R. (Besl.) w. G. (RL).
Rep. IV. 25/04.

I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger erhob als Pflichtteilsberechtigter Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen,

- a) ihm ein Verzeichnis über den Bestand des Nachlasses vorzulegen und auf sein Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei,
- b) an ihn $\frac{3}{8}$ des Werts des nach a zu bestimmenden Nachlasses auszuführen.

Die ziffermäßige Bestimmung des Herausgabeanspruchs behielt sich Kläger bis nach Vorlegung des Verzeichnisses vor.

Der Beklagte legte nach Erhebung der Klage ein Verzeichnis vor. Darauf erklärte der Kläger, sein Anspruch auf Vorlegung des Verzeichnisses sei erledigt; er behauptete aber, das Verzeichnis sei unvollständig.

Das Landgericht erkannte:

- „1. Der Beklagte wird verurteilt,
 - a) auf Verlangen des Klägers den Offenbarungseid zu leisten . . .
 - b) an den Kläger $\frac{3}{8}$ des Werts des nach dem beschworenen Verzeichnis zu bestimmenden Nachlasses auszuführen,
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.“

Auf Berufung des Beklagten entschied das Berufungsgericht:

„Die Berufung des Beklagten wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß zu 1b der Formel des Urteils anstatt der Verurteilung zur Zahlung das Recht des Klägers festgestellt wird, vom reinen Nachlaß der am 28. Oktober 1901 verstorbenen Frau K. $\frac{3}{8}$ als Pflichtteil zu fordern. Die Kosten der Berufungsinstanz fallen dem Beklagten zur Last.“

Auf Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

. . . „Von dem Berufungsgericht ist . . . ausgeführt:

„Das Landgericht hat, indem es den Beklagten außer zur Leistung des Offenbarungseides zugleich verurteilt hat, $\frac{3}{8}$ des Wertes des nach dem zu beschwörenden Inventar zu bestimmenden Nachlasses an den Kläger zu zahlen, unrichtig prozediert. Es hat sich damit auf eine Entscheidung beschränkt, auf Grund deren der Kläger, wenn es dabei verbleibt, erst in einem besonderen Prozesse die Festsetzung des ziffermäßigen Betrages seines Pflichtteils betreiben muß. Das wider-

spricht der Intention des § 254 B.P.D. Denn danach soll die Möglichkeit eröffnet werden, die verbundenen Klagen in demselben Verfahren vollständig zu erledigen. Das Landgericht hätte daher zunächst nur durch Teilverteil über die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung des Offenbarungseides entscheiden und erst nach erfolgter Ausführung dieses Urteils über den Anspruch auf Auszahlung des nunmehr ziffermäßig zu bestimmenden Pflichtteils verhandeln dürfen.“

Dieser Auffassung des Berufungsgerichts ist beizutreten. Die Klage war nach § 254 B.P.D. erhoben. Mit der Klage waren drei Ansprüche geltend gemacht worden: 1. der Anspruch auf Vorlegung des Verzeichnisses, 2. der Anspruch auf Leistung des Offenbarungseides, 3. der Anspruch auf Herausgabe desjenigen, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse schulde. Nachdem der erste Anspruch in Wegfall gekommen war, hätte das Landgericht, wie das Berufungsgericht richtig dargelegt hat, durch Teilverteil auf Leistung des Offenbarungseides erkennen und erst nach Erledigung dieser Verurteilung über den Anspruch auf Zahlung des nunmehr bestimmt zu bezeichnenden Geldbetrags verhandeln sollen.

Vgl. die Begründung zu § 254 B.P.D., auch Kommissionsprotokoll Bd. 2 S. 792 fig.

Dagegen können die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts keine Billigung finden. Das Berufungsgericht fährt fort:

„Allein der Kläger hat trotz des Hinweises auf diesen Mangel der Entscheidung, welche so wie sie erlassen trotz des Wortlauts nur die Feststellung enthält, daß der Kläger $\frac{3}{8}$ des Nachlasses zu beanspruchen habe, ausdrücklich die Aufrechterhaltung des landgerichtlichen Urteils begehrt. Er will sich also hinsichtlich seines zweiten Anspruchs in diesem Prozeß mit der Feststellung begnügen, daß sein Pflichtteil $\frac{3}{8}$ des reinen Nachlasses beträgt. Und es sieht sich daher das Berufungsgericht im Hinblick auf die §§ 525. 536 B.P.D. außerstande, dem Mangel abzuhelfen, und es hat nur, um Irrtümer zu vermeiden, der Entscheidung des ersten Richters zu 1 b die Form gegeben, die sie unzweideutig als das, was sie sein sollte, erkennen läßt, als Feststellung des Anspruchs des Klägers an dem Nachlasse der Quote nach. Für die vorbezeichnete Feststellung aber erübrigt es, auf den Anrechnungseinwand und den Aufrechnungseinwand des Beklagten einzugehen.“

Die Bestimmungen der §§ 525, 536 B.P.D. hätten das Berufungsgericht nicht gehindert, dem von ihm erkannten Mangel des Verfahrens abzuhelpfen. Der Antrag des Klägers lautete allerdings auf Zurückweisung der Berufung, also auf Aufrechterhaltung der landgerichtlichen Entscheidung; aber der Antrag des Beklagten ging auf Abweisung der Klage. Innerhalb der durch diese Anträge bestimmten Grenzen hätte sich eine dem Gesetze entsprechende Entscheidung treffen lassen. Schon die Erlassung eines Teilverurteils in der Berufungsinstanz wäre geeignet gewesen, eine ordnungsmäßige Behandlung der Sache herbeizuführen.

Das Berufungsgericht hat durch seine Entscheidung gegen die Vorschrift des § 256 B.P.D. verstoßen; denn es hat auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses erkannt, ohne zu prüfen, ob der Kläger ein rechtliches Interesse daran habe, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Diese Prüfung wäre schon für die landgerichtliche Entscheidung unter 1b — Verurteilung zur Zahlung unter Vorbehalt der Feststellung des Betrages — erforderlich gewesen.

Vgl. Beschluß der vereinigten Zivilsenate vom 28. Juni 1888, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 21 S. 384; Urteile vom 11. März und 22. April 1897, Jurist. Wochenschr. S. 286 Nr. 3 und 331 Nr. 28, vom 22. Februar 1901, Jurist. Wochenschr. S. 206 Nr. 3.

Die Prüfung, ob ein Fall nach § 256 B.P.D. gegeben sei, lag sodann dem Berufungsgericht ob, das die Entscheidung des ersten Richters auch in die Form der Feststellung gebracht hat. Da der Kläger in der ersten Instanz selbst Verurteilung zur Zahlung beantragt hatte, auch in der zweiten Instanz seinen Anspruch auf dem in § 254 B.P.D. vorgezeichneten Wege verfolgen konnte, ist nicht ohne weiteres ersichtlich, daß er ein rechtliches Interesse daran haben sollte, die Feststellung des seinem Anspruche zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses zu betreiben, anstatt Erfüllung zu verlangen. Der Umstand, daß der Kläger ablehnte, den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag zu ändern, konnte das Berufungsgericht nicht von der Prüfung der Voraussetzungen einer Feststellungsklage entbinden. Wollte der Kläger den Herausgabeanspruch fallen lassen und nur eine Feststellung begehren, so war, wenn die Voraussetzungen des § 256 B.P.D. nicht

vorlagen, die Feststellungsklage — dem Antrage des Beklagten gemäß — abzuweisen.

Vgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 31. Januar 1889, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 23 S. 232, vom 2. Dezember 1899, Jurist. Wochenschr. 1900 S. 49 Nr. 9, vom 21. Mai und 7. Juni 1901, Jurist. Wochenschr. S. 514 Nr. 3 und 537 Nr. 3, vom 29. September 1903, Jurist. Wochenschr. S. 384 Nr. 7.

Zu beanstanden ist ferner die Annahme des Berufungsgerichts, für die Feststellung des Rechts des Klägers, $\frac{2}{3}$ des Wertes des Nachlasses zu fordern, erübrige es, auf den Anrechnungseinwand und den Aufrechnungseinwand des Beklagten einzugehen. Der Beklagte hatte geltend gemacht, der Kläger habe sich Zuwendungen der Erblasserin auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, auch habe er, Beklagter, Forderungen an den Kläger, diese Forderungen bringe er zur Aufrechnung. Auf diese Einwände mußte das Berufungsgericht eingehen, bevor es feststellen konnte, daß der Kläger $\frac{2}{3}$ des Wertes des Nachlasses von dem Beklagten zu fordern habe. Daß dem Kläger diese Forderung zusteht, ist noch nicht gewiß. Wenn die Behauptungen des Beklagten begründet sind, hat der Kläger nicht $\frac{2}{3}$ des Wertes des Nachlasses zu fordern, ist vielmehr möglicherweise mit der ganzen Forderung abzuweisen.

Vgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 1. Mai 1895, Jurist. Wochenschr. S. 294 Nr. 10, vom 14. Juni 1901, Jurist. Wochenschr. S. 579 Nr. 19, vom 13. Juni 1902, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 28, vom 20. November 1902, Jurist. Wochenschr. 1903 S. 6 Nr. 11." . . .